Neuregelungen der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand

Der neue § 2b UStG und seine praktische Umsetzung in der Kommune

22.06.2022, StVV
Vetschau/Spreewald,
Björn Hawighorst
Sachgebiet Steuern

Erweiterung der Umsatzsteuerpflicht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts

Durch Artikel 12 des Steueränderungsgesetz vom 02.11.2015 wurden die umsatzsteuerlichen Regelungen zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) neu gefasst.

Die Unternehmereigenschaft und somit die Umsatzsteuerpflicht war bisher grundsätzlich von der Zuordnung zu einem Betrieb gewerblicher Art (BGA) abhängig.

Mit der Aufhebung der Vorschrift des § 2 Abs.3 UStG und der Einführung der Neuregelung des § 2b UStG werden sämtliche unternehmerischen und wirtschaftlichen Betätigungen der jPöR umsatzsteuerlich erfasst.

Der § 2b UStG – Juristische Personen des öffentlichen Rechts

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 4 gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) nicht als Unternehmer im Sinne des § 2, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der ***öffentlichen Gewalt*** obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben. Satz 1 gilt nicht, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer zu ***größeren Wettbewerbsverzerrungen*** führen würde.

(2) Größere Wettbewerbsverzerrungen liegen insbesondere nicht vor wenn der von einer jPöR im Kalenderjahr aus ***gleichartigen Tätigkeiten*** erzielte Umsatz ***voraussichtlich 17.500 Euro*** jeweils nicht übersteigen wird.

Neue Unternehmereigenschaft jPöR

jPöR

Wirtschaftliche Tätigkeit
auf privatrechtlicher Grundlage

unternehmerisch
und damit umsatzsteuerbar

Wirtschaftliche Tätigkeit
im Rahmen öffentlicher Gewalt

+

mehr als unbedeutende
Wettbewerbsverzerrung

unternehmerisch
und damit umsatzsteuerbar

Änderungen durch das StÄndG 2015

Tätigkeit	steuerliche Kategorie jPöR	umsatzsteuerbar bisher	umsatzsteuerbar künftig
wirtschaftliche Tätigkeiten (Wettbewerb)	Betriebe gewerblicher Art (BGA)	ja	ja
privatrechtliche Tätigkeiten	wirtschaftlicher Bereich	nein	ja
öffentliche Aufgaben der Daseinsvorsorge (ohne Wettbewerb)	Hoheitsbereich	nein	nein
öffentliche Aufgaben der Daseinsvorsorge (mit Wettbewerb)		nein	ja*
Immobilienbesitz/Geldanlagen	Vermögensverwaltung	nein	ja
Beistandsleistungen			
- hoheitliche ohne Wettbewerbsrelevanz		nein	nein
- hoheitliche mit Wettbewerbsrelevanz		nein	ja**
- wirtschaftliche		ja	ja

* bei Umsatz aus gleichartigen Tätigkeiten > 17.500,00 € (§ 2b UStG Abs.2 Punkt 1)

** wenn keine Wettbewerbsverzerrung gemäß § 2b UStG Absatz 3 Punkt 2 a-d) vorliegt

§2b UStG – Anwendung am Beispiel Sportstätte

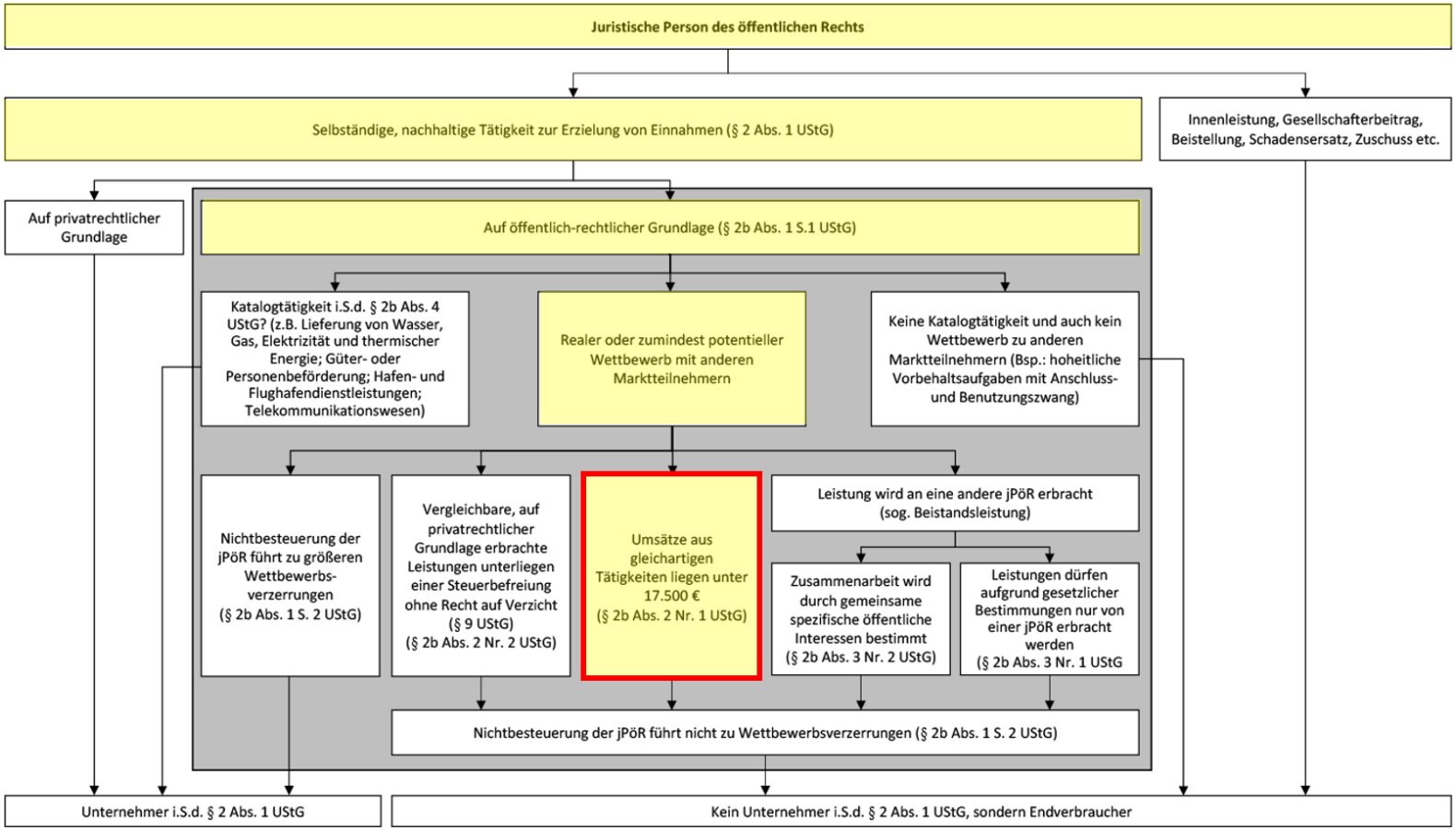

Zeitschiene

- Gesetz trat zum 01. Januar 2016 in Kraft
- Anwendung grundsätzlich ab dem 01. Januar 2017
- Möglichkeit der Abgabe einer Optionserklärung bis zum 31.12.2016 gegenüber dem Finanzamt, dass die bisherige Rechtslage weiterhin angewendet werden soll.
- Optionserklärung kann jederzeit widerrufen werden, auch rückwirkend.
- Spätestens ab dem 01. Januar 2023 ist neues Recht anzuwenden (ursprünglich 01. Januar 2021 – verlängert).

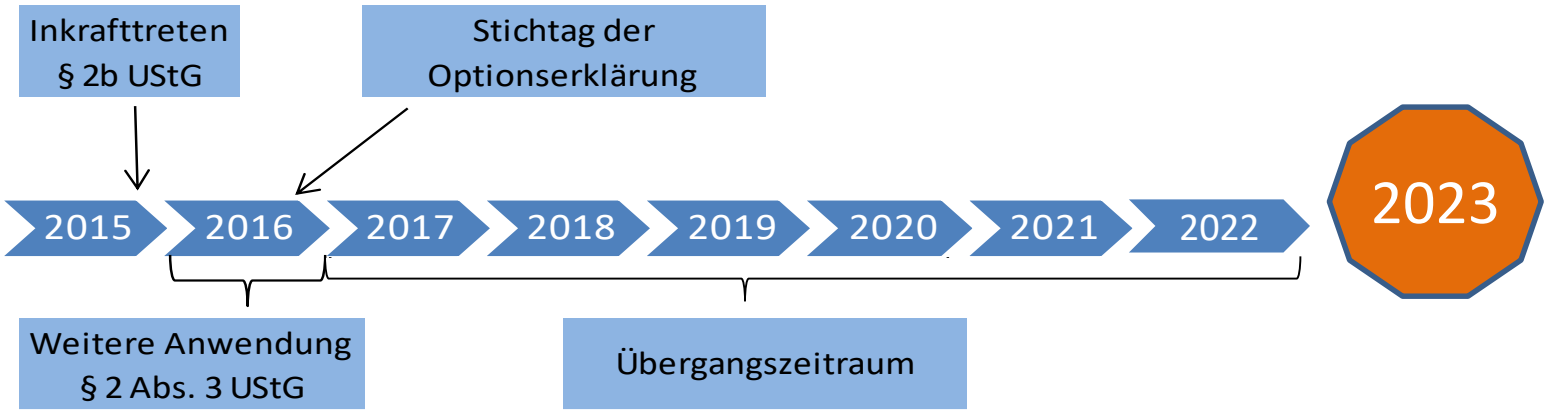

Handlungsbedarf bis 2023

- ☑ Bestandsaufnahme der Leistungsbeziehungen (Vertragsinventur)
- ☑ Überprüfung der laufenden Verträge
- ☑ Einordnung in steuerliche Kategorien und Bewertungen
- ⚙ Anpassung von Satzungen, Entgeltordnungen und Verträgen
- ⚙ Prüfung steuerlicher Fragen bei neuen Projekten (Fördermittel)
- ⚙ Organisatorisch:
  - Erlass/Anpassung von Dienstanweisungen
  - Bestimmung von Verantwortlichkeiten
  - Meldepflichten
- ☐ Anpassung der Buchführung:
  - Rechnungseingangsprüfung, Aufbereitung der Daten zum Vorsteuerabzug
  - Neugliederung der Konten
  - Klärung der Buchungssystematik
- ⚙ Dokumentation der Analysen, Entscheidungen, Quotenfestlegungen etc. (Nachweispflicht gegenüber dem Finanzamt)

Fahrplan der Stadt Vetschau/Spreewald zum neuen § 2b UStG

Überprüfung der steuerpflichtigen Sachverhalte

Tätigkeitsanalyse	Ertrags- und Aufwandsanalyse	Vertragsanalyse	Tax-Compliance-Management-System
Welche Leistungen werden im Einzelnen durch die Stadt Vetschau erbracht?	Durchsicht der Konten bzw. weiterer buchungsrelevanter Unterlagen	Vertragsinventur hinsichtlich öffentlich-rechtlichem bzw. privat-rechtlichem Charakter	Tax-Compliance zu deutsch: Steuerehrlichkeit Einführung und Etablierung eines internen, fest geregelten Arbeits- und Prüfungs-ablaufes zur korrekten Einhaltung der Umsatzsteuer-pflicht der Stadt.
Welche Leistungen erhält die Stadt Vetschau von anderen jPöR?		Prüfung der Tätigkeiten im Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit	
		Nutzung/Aufbau einer Vertragsdatenbank	

Neu anfallende Umsatzsteuer – Wie zukünftig umzusetzen ?

Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)
vom 18. Dezember 2007
(GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286)

zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021
(GVBl.I/21, [Nr. 21])

§ 63
Allgemeine Haushaltsgrundsätze

(1) Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen.

(2) Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen.

Neu anfallende Umsatzsteuer – Wie zukünftig umzusetzen ?

Beispiel – Garagen -> Grundlage

Durchschnittliche Pacht/Miete = 80,- €

Fallbeispiel: Stadt trägt Umsatzsteuer alleine – keine Preisanpassung

80,- €
abzgl. 19% Umsatzsteuer
= 67,23 € (Haushaltseinnahme)

80,- € x 700 Garagen = 56.000 €
67,23 € x 700 Garagen = 43.561 €

Einnahmen-Diskrepanz = 8.939 €

Fallbeispiel: Stadt legt Umsatzsteuer um – Preisanpassung

80,- € (Haushaltseinnahme)
zzgl. 19% Umsatzsteuer
= 95,20 €

80,- € x 700 Garagen = 56.000 €

Haushalt bleibt diesbezüglich konstant – Preiserhöhung notwendig

Weitere praktische Beispiele der Stadt Vetschau

- Vermietung Werbeflächen jeder Art (Plakatflächen, Dienstwagen)
- Jahresprovisionen Werbung
- Konzessionsabgaben und damit verbundene Preisnachlässe

- Mieten und Pachten
  - von Plätzen zum Abstellen von Fahrzeugen (Garagen etc.)
  - Steganlagen oder Wasserflächen (z.B Schwimmhäuser am Gräbendorfer See)
  - für Maschinen und sonstigen Vorrichtungen aller Art (Geräteverleih)

- Vermietung Turnhallen/Sportstätten
- Vermietung Dienstwagen an REG Vetschau
- Erstattungen für Stromkosten (z.B. Festplatzverteiler)
- Verkauf von Speisen und Getränken zu jedem Anlass
- Materialverkauf (z.B. aus Beseitigungen bei Bauvorhaben der Stadt)